

# Rechtsticker Nahverkehr

## +++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

### Finanzierung muss Qualität und Effizienz fördern

Die EU-Kommission verlangt bei staatlichen SPNV-Zuschüssen die Rückzahlung von Gewinnen und Anreize für mehr Qualität und Effizienz.

Die Kommission hatte einen Verkehrsvertrag zwischen Dänemark und einem Eisenbahnverkehrsunternehmen auf eine Überkompensation geprüft. Der Vertrag war ohne Ausschreibung geschlossen worden. Als Gegenleistung erhielt das EVU einen jährlichen Kostenausgleich.

Diese Prüfung hat die Kommission nun eingestellt, weil Dänemark mittlerweile die Überschusslage des EVU korrigiert hat und dessen Dividenden in den Staatshaushalt abschöpft (Pressemitteilung vom 24.02.2010 - IP/10/178). Gleichwohl verlangt sie von Dänemark, dass es ein Rückerstattungssystem für die Ausgleichszahlungen einführt. Dies soll auch Zahlungen von Herstellern an das EVU aus Mängelgewährleistung umfassen.

Sie betont zudem, dass staatliche Ausgleichsmittel Anreize für eine effiziente Verwaltung des Streckennetzes und für qualitativ hochwertige Dienste für die Reisenden schaffen müssen.

### BNetzA zu DB-Trassenpreisen und Betriebszentralen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Trassenpreise der DB zum 12.12.2010 für ungültig erklärt (Bescheid vom 05.03.2010).

Die DB Netz AG hatte 2003 den Regionalfaktor in ihr Trassenpreissystem eingeführt. Dieser kann auf den Trassenpreis aufgeschlagen werden. Die Regionalfaktoren differenzieren zwischen ein-



Dr. Ute Jasper

Dr. Jan Seidel

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

zelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen im SPNV.

Dies hat die BNetzA nun für ungültig erklärt. Für die Differenzierung zwischen einzelnen EVUs gibt es keinen sachlichen Grund.

In einem weiteren Bescheid vom 25.02.2010 hat die BNetzA die DB Netz AG verpflichtet, ab dem 01.09.2010 Wettbewerbern Zugang zu ihren Betriebszentralen zu gewähren. Zudem muss sie allen betroffenen EVUs ständig einen Überblick über den aktuellen Zugverkehr auf den Strecken geben.

### Kein Urteil zur gebietsüberschreitenden Tätigkeit

Zu der Frage, ob sich ein kommunales Verkehrsunternehmen für Aufträge in Nachbargemeinden bewerben darf, wird es keine Entscheidung des OLG Düsseldorf geben. Die Antragstellerin zog ihren Nachprüfungsantrag zurück.

Zuvor hatte die VK Münster dem Antrag stattgegeben. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des kommunalen Unternehmens würde außerhalb des eigenen Gemeindegebietes liegen. Dies sei kommunalrechtlich unzulässig. Das Unternehmen dürfe daher nicht den Zuschlag erhalten.

In der mündlichen Verhandlung am 03.02.2010 hatte das OLG Düsseldorf jedoch deutlich gemacht, dass das Kommunalrecht den Zuschlag nicht verbiete. Denn die Beteiligung kommunaler Unternehmen vergrößere den Wettbewerb.

Durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages ist auch die Entscheidung der VK Münster hinfällig.

### Bekanntmachung muss auf 15-Tages-Frist hinweisen

Weist ein Auftraggeber die Rüge eines Bieters zurück, läuft die Nachprüfungsfrist von 15 Tagen nur, wenn bereits in der Bekanntmachung auf diese Frist hingewiesen wurde. Dies hat das OLG Celle am 04.03.2010 (13 Verg 1/10) entschieden.

Der Fall betraf die Beschaffung von Fahrscheindruckern eines Verkehrsverbundes. Die Bekanntmachung enthielt keinen Hinweis auf die Nachprüfungsfrist. Nachdem die Vergabestelle die Rügen eines Bieters zurückgewiesen hatte, stellte dieser sechs Wochen später einen Nachprüfungsantrag.

Dem OLG Celle zufolge war dieser Antrag nicht verspätet. Die 15-Tages-Frist des § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB greift nur ein, wenn der Auftraggeber bereits in der Bekanntmachung auf diese Frist hingewiesen hat.

Zudem deutet das OLG Celle an, dass der Schlusssatz „Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“ den Beginn der 15-Tages-Frist verhindern könnte. Denn diese Frist beginnt nur bei eindeutiger Zurückweisung einer Rüge. Die Formulierung könne jedoch auch so verstanden werden, dass der Auftraggeber für eine weitere Erörterung offen ist.